

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 714 - 714

*v. Reibnitz, Der öffentliche Glaube des Erbscheins im
Vergleiche mit dem öffentlichen Glauben des
Grundbuchs*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der öffentliche Glaube des Erbscheins im Vergleiche mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Eine Studie von Kurt Freiherr von Reibnitz. Berlin 1902. Struppe u. Winckler. (M. 2,80.)

Nachdem der Verf. im I. Kapitel einleitende Bemerkungen über die Zweckdienlichkeit des Erbscheins und des Grundbuchs, über die Vermuthungen der §§ 891 und 2365 B.G.B. und die Geschichte dieser Rechtseinrichtungen vorausgeschickt hat, behandelt er im II. Kapitel den Gegenstand des öffentlichen Glaubens des Erbscheins und des Grundbuchs, im III. die negativen Voraussetzungen und im IV. die Wirkungen. Im V.—VII. Kapitel sind die Fälle, in denen der gute Glaube nicht durchgreift, der Fall des Vorhandenseins mehrerer widersprechender Erbscheine bezw. Einträge im Grundbuche sowie die Ansprüche des Verletzten besprochen.

Der Verf. hat unter Benutzung der einschlägigen Literatur des älteren und des neuen Rechtes mit großem Fleiße Alles zusammengetragen, was zum Vergleiche der beiden Rechtseinrichtungen heranzuziehen ist, und zwar hat er in jedem einzelnen Paragraphen die den guten Glauben des Erbscheins betreffenden Rechtsätze neben die den guten Glauben des Grundbuchs betreffenden gestellt. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß bei beiden Instituten der Eintritt des Schutzes grundsätzlich an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist und die gleichen Wirkungen aufweist, wenn auch aus der verschiedenartigen Natur der beiden Einrichtungen im Einzelnen sich Unterschiede ergeben. Die Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine Wiedergabe und kurze Stellungnahme zu den bereits in der Literatur aufgeworfenen einzelnen Streitfragen bei hauptsächlichlicher Beachtung der Ansichten von Pland, Strohal, Endemann und Dernburg.

Im Einzelnen möchte ich auf Folgendes hinweisen: S. 3 ist gesagt, unter Bezugnahme auf einen beispielsweise aufgestellten Erbschein, im 45. Bd. dieser Beiträge „die Bedeutung des Oeffentlichkeitsprinzips werde im Erbschein auch formell zum Ausdrucke gebracht, denn dort heiße es stets „auf Grund der Akten wird hierdurch zu öffentlichem Glauben bescheinigt, daß . . .“ Erbscheine mit solchem Eingang auszustellen, mag angängig sein, allein stets geschieht das sicher nicht, denn irgend welche dahingehende Vorschrift besteht nicht. Der ausgesprochene Satz ist deshalb geeignet, zu Mißverständnissen Anlaß zu geben.

Dasselbe gilt von der S. 23 sich findenden Aeußerung, daß der Schutz des § 2366 nicht gewährt werde, falls der Erbschein von einer unzuständigen Behörde ausgestellt sei; es dürfte sich empfehlen, schon an dieser Stelle auf die Bestimmung des § 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzuweisen, nach der es auf die Zuständigkeit des den Erbschein ausstellenden Amtsgerichts nicht ankommt.

Die Ausführung S. 22, daß der wahre Erbe nicht in die obligatorischen Verpflichtungen des Erbscheinserben eintrete, und daß der-